

## **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Kreben 6. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösing hat am 17.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kreben 6. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage der Gemeinde Bösing und ist umringt von bereits bestehender Wohnbebauung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 0,79 ha und beinhaltet die Flurstücke 1017/62 (Fichtenweg), 1681/23, 1681/24, 1681/26, 1681/27, 1681/30, 1681/31.

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.10.2024.

In Zusammenhang mit dem Bebauungsplan werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

- Aufgrund verloren gehender potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse sind künstliche Fledermausquartiere zu verhängen: jeweils vier Fledermaushöhlen und Spaltenkästen.
- Da potenzielle Nistplätze für Höhlenbrüter überplant werden, sind zwei Nisthöhlen mit einem Fluglochdurchmesser von 45 mm und jeweils ein Höhlenkasten mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm und 28 mm an geeigneten Gehölzen im Umfeld des Plangebietes zu verhängen. Dazu werden die Flurstücke Nr. 103 und Nr. 2355 auf der Gemarkung 5890 (Bösing) genutzt.

Der Bebauungsplan „Kreben 6. Änderung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bösing an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Gemeinde Bösing, Bürgerbüro Herrenzimmern, Bösinger Straße 5, 78662 Bösing und

Gemeinde Bösing, Bürgerbüro Bösing, Epfendorfer Str. 6, 78662 Bösing

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Kreben 6. Änderung“ wird hiermit bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kreben 6. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

